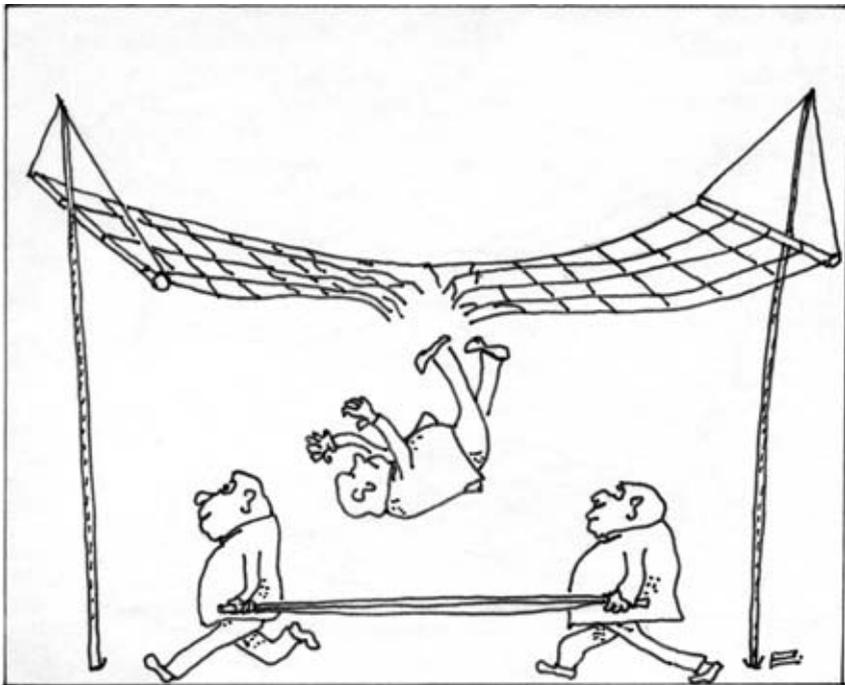


Das Grundrecht auf Unterhalt und Fürsorge

<p>Bürgerinnen und Bürger, denen die zum Leben erforderlichen Mittel fehlen, haben Anspruch auf Unterhalt und Fürsorge.</p>	<p>Das Land Südtirol hat primäre Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt.</p>	<p>Die finanzielle Sozialhilfe sichert einkommensschwachen Menschen ein soziales Mindesteinkommen.</p>
---	---	--



Karikatur von Helmut Weber

verfasst von Gerhard Mair

1 Was heißt »arm«, wer ist »arm«?

Absolute Armut:

Existenzbedrohende Unterversorgung einer Person in einer oder mehreren zentralen Bedürfnisdimensionen – Essen und Trinken, Wohnen, Gesundheit, Kleidung. Meistens wird das Einkommen berücksichtigt, um die absolute Armut zu definieren.

Relative Armut:

»Arm-Sein« im Verhältnis zu anderen Menschen. Man hat deutlich weniger als die anderen. Gemessen wird die relative Armut durch die Bestimmung des Bevölkerungsanteils, der über ein Einkommen von weniger als 40 Prozent (strenge Armut), 50 Prozent (Armut) oder 60 Prozent (Armutrisiko) des Einkommensmittels verfügt.

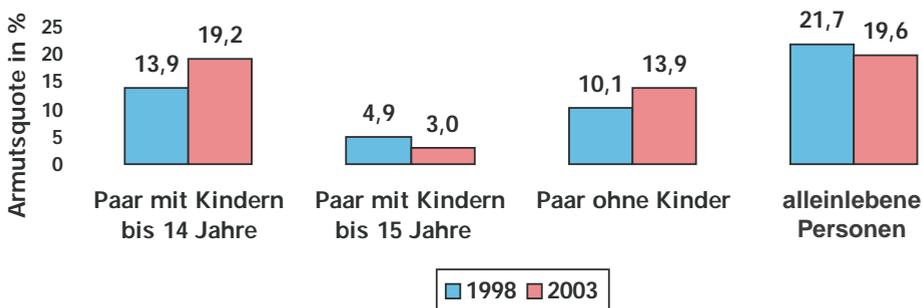
Lebenslagenarmut:

Der Verfügungsspielraum über die ökonomischen und nicht ökonomischen Güter und Dienstleistungen, die zur Befriedigung zentraler Bedürfnisse notwendig sind, ist nachhaltig eingeschränkt. Objektive Unterversorgungslagen, aber auch fehlende persönliche Kompetenzen, wie z. B. unangemessenes Konsumverhalten, führen zur Armut.

1.2 Ausmaß der relativen Armut in Südtirol

Folgt man der jüngsten Untersuchung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sind in Südtirol 14,9 Prozent der Haushalte einkommensarm. Gegenüber 1998 entspricht dies einem Anstieg der relativen Armutsquote um 0,8 Prozent (von 14,1 Prozent auf 14,9 Prozent).

Armutsbetroffenheit nach ausgewählten Familientypen, 1998 und 2003



Quelle: LISYS- Abteilung Sozialwesen

Ein erhöhtes Armutsrisiko haben insbesondere:

- ➡ *alleinlebende Personen (19,6 Prozent)*
- ➡ *Alleinerziehende (19,3 Prozent)*
- ➡ *Paare mit Kindern bis 14 Jahre (19,2 Prozent)*

Das Ausmaß der absoluten Armut in Südtirol lässt sich am besten an den Ausgaben der finanziellen Sozialhilfe ablesen (siehe Kapitel 3, Abschnitt 5.2)

»Der Banker für die Armen« – Muhammad Yunus erhält den Friedensnobelpreis 2006

M. Yunus kam 1972 nach einem Wirtschaftsstudium in den USA in seine Heimat Bangladesch zurück. In den Dörfern Bangladeschs entwickelte er dann eine Strategie gegen die Armut: Er erkannte nämlich, dass bereits eine minimale Summe – oft nicht mehr als 100 Euro – genügt, um die Abhängigkeit, vor allem der Frauen, zu durchbrechen und die Handwerker so zu Unternehmern bzw. Unternehmerinnen zu machen. Für sein Mikrokredit-Programm gründete er die Grameen-Bank. Um einen Kredit zu bekommen, müssen sich die Kreditnehmer zusammenschließen. Ganze Dorfgemeinschaften finden sich so zu »Sparclubs« zusammen; das erhöht die soziale Kontrolle und garantiert exzellente Rückzahlquoten von 98 Prozent. Eine zusätzliche Motivation entsteht dadurch, dass die Kreditnehmer direkt an der Bank beteiligt sind: Jeder kann Anteile im Wert von weniger als zwei Euro kaufen. Das von Yunus erfundene Mikrokreditsystem gilt als eine der effektivsten Entwicklungshilfen und wird in vielen Staaten Asiens und Afrikas angewandt.



Armut ist nicht gleich Armut

Es heißt: In Südamerika ist jemand arm, der keine Schuhe hat. In China ist jemand arm, der sich kein Fahrrad leisten kann. In Europa ist jemand arm, der sich kein Auto leisten kann. Und in Südtirol?



1. Welche Personengruppen sind Ihrer Meinung nach als sozial schwach oder gefährdet einzustufen?
2. Erarbeiten Sie die zentralen Merkmale von sozial schwachen Gruppen.
3. In Stammtischgesprächen wird öfter gefordert, dass Menschen, die durch eigenes Verschulden in Not geraten sind, keinen oder einen verminderten Anspruch auf soziale Fürsorgeleistungen haben sollten. Wie ist Ihre Meinung dazu?



4. Viele Menschen sind der Ansicht, dass die sozialen Fürsorgeleistungen zu großzügig sind. Dadurch würden immer mehr Menschen in Notsituationen gar nicht erst versuchen, sich aus eigener Kraft daraus zu lösen. Vielmehr würden sie die Hände in den Schoß legen und auf die Hilfe von »Vater Staat« warten. Welche Fürsorgeleistungen sehen Sie eventuell als zu großzügig an? Begründen Sie Ihre Meinung.
5. Für welche Notlagen gibt es Ihrer Meinung nach noch zu wenig soziale Maßnahmen, sodass die betroffenen Personen keine oder zu wenig Hilfe bekommen?
6. Suchen Sie zu ausgewählten Themen in Untersuchungen, Jahresberichten und statistischen Jahrbüchern aktuelle Informationen über den Umfang, die Tätigkeit, die Ausgaben, die Zielgruppen usw. der sozialen Fürsorgeeinrichtungen in Ihrem Sprengel, in Ihrer Bezirksgemeinschaft, in Trentino-Südtirol.

Fallstudie: Brigitte und die Klassenfahrt

In der zweiten Oberschulklasse steht ein einwöchiger Aufenthalt bei der Partnerschule in der Toskana auf dem Programm. Wenige Tage vor der Abreise meldet sich die Schülerin Brigitte S. bei der Klassenlehrerin und teilt ihr mit, dass sie aus finanziellen Gründen nicht mehr am Projekt teilnehmen kann. Als die Lehrerin nähere Informationen haben will, erzählt Brigitte zögernd über ihre familiäre Situation: Bis vor kurzem lebte Brigitte gut versorgt und unbeschwert von finanziellen Nöten. Vor sieben Monaten hat sich der Vater von der Familie getrennt und ist zu seiner neuen Partnerin und ihrem gemeinsamen Baby gezogen. Brigitte lebt zusammen mit ihrem siebenjährigen Bruder weiterhin bei ihrer Mutter. Diese hat bis zur Geburt des Bruders als Verkäuferin gearbeitet und war dann bis zur Trennung Hausfrau. Der Vater verdiente als mittlerer Angestellter gerade ausreichend, um die Familie zu versorgen und den Bankkredit für den Kauf der Eigentumswohnung zurückzuzahlen. Für die Versorgung von zwei Familien reicht das Einkommen des Vaters nicht. So ergaben sich nach der Trennung für alle Beteiligten, neben der psychischen Belastung, auch eine Reihe von finanziellen Problemen. Es stellte sich die Frage nach der Unterhaltszahlung, aber auch nach der Rückzahlung für den laufenden Bankkredit. Laut Trennungsurteil muss der Vater lediglich einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 400 Euro bezahlen. Da diese Summe für eine dreiköpfige Familie nicht zum Leben ausreicht und noch eine monatliche Belastung von ca. 450 Euro für die Rückzahlung des Wohnungskredites hinzukommt, wurde die Mutter wieder berufstätig. Obwohl sie vormittags als Verkäuferin und am Abend als Raumpflegerin in einem großen Kaufhaus arbeitet, ist die finanzielle Situation der Familie sehr angespannt. Da die Familie keine Ersparnisse hat, reichen unvorhergesehene Ausgaben auch von wenigen Hundert Euro aus, um die Familie in eine finanzielle Krise zu stürzen. Diesmal sind es die Kosten für eine Reparatur der Zahnsperre des kleinen Bruders, sodass Brigitte nicht mehr an der Klassenfahrt teilnehmen kann.



1. Besprechen Sie die oben stehende Fallstudie und sammeln Sie Lösungsvorschläge.
2. Ist die beschriebene Situation ein Einzelfall oder kommen solche und ähnliche Fälle häufiger vor?



3. Ist die Familie von Brigitte Ihrer Meinung nach als »arm« einzustufen? Wenn ja, handelt es sich dabei um relative oder absolute Armut?
4. Wenn Sie politische Macht hätten, würden Sie Hilfen für die Familie von Brigitte vorsehen? Wenn ja, welche Hilfen?

2 Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Familien

Beim Familien-/Kindergeld kommt es auf die Anzahl der Kinder an.	Die Region unterstützt die Renteneinzahlung für Erziehungs- und Pflegezeiten.	Der Staat zahlt Mutterchaftsgeld. Es handelt sich um einmalige Auszahlungen.
--	---	--

2.1 Das Familiengeld

Familiengeld gibt es vom Staat, von der Region und/oder vom Land

Der Staat zahlt es ab drei Kindern.	Die Region zahlt es ab dem zweiten Kind.	Das Land Südtirol zahlt für jedes Kind, also auch bei nur einem.
-------------------------------------	--	--

Familiengeld gibt es vom Staat, von der Region und vom Land: Eines schließt dabei das andere nicht aus, d. h., bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen können auch alle drei Leistungen gleichzeitig bezogen werden. Bei allen drei Körperschaften wird das Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Es gilt auch für adoptierte Kinder.

Fallstudie: Das Rätsel mit dem Familiengeld

Beate, die Mutter der 5-jährigen Anna, bekommt in 1,5 Monaten ihr zweites Kind. Sie bespricht mit ihrem Ehemann Peter, der als Angestellter in einem Kaufhaus arbeitet, wie die Finanzlage der Familie in Zukunft ausschaun wird. Peter wünscht sich, dass Beate während ihres Mutterschaftsurlaubs Informationen über mögliche Unterstützungen einholt.





1. Welche Stellen können ihr Auskünfte geben?
2. Welches Familiengeld steht der Familie aufgrund der vorliegenden Situationsbeschreibung wahrscheinlich zu?

2.1.1 Familiengeld des Staates

Jahr	2006
Monatlicher Höchstbetrag	120,39 Euro

Voraussetzungen:

- Staatsbürgerschaft eines EU-Landes und Wohnsitz in einer Gemeinde Südtirols
- Familie mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren
- Es besteht eine Einkommensgrenze für den Erhalt dieser Leistung.

2.1.2 Familiengeld der Region

Voraussetzungen :

- Ansässigkeit seit mindestens fünf Jahren in der Region
- Volljährigkeit
- Folgende Personen müssen zu Lasten und in Hausgemeinschaft leben:
 - mindestens zwei Kinder oder
 - zwei zu Lasten lebende Kinder, vorausgesetzt der Antragsteller ist einziger Elternteil in der Familie (verwitwet, gerichtlich getrennt, geschieden oder unverheiratet) und lebt allein mit den eigenen Kindern oder
 - ein Kind, das als Zivilinvalide zu mindestens 74 Prozent anerkannt oder taubstumm ist.

2.1.3 Familiengeld (»Kindergeld«) des Landes

Das Familiengeld des Landes ist eine monatliche finanzielle Unterstützung für die Betreuung und Erziehung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Es beträgt für jedes Kind 80 Euro im Monat. Das »Kindergeld« wird auch für Adoptivkinder gezahlt, und zwar drei Jahre lang nach ihrem Eintritt in die Familie.



Karikatur von Helmut Weber

Voraussetzungen:

- *Italienische oder EU-Staatsbürgerschaft*
- *Ansässigkeit in Südtirol (für Nicht-EU-Bürger seit mindestens fünf Jahren)*
- *Das jährliche Familieneinkommen muss unter 80 000 Euro liegen; auch das Vermögen wird berücksichtigt.*

Merke: Das regionale Familiengeld kann zusätzlich zum staatlichen Familiengeld – und auch zum Kindergeld des Landes – bezogen werden. Für den Erhalt des regionalen Familiengeldes muss die Familie aber mindestens zwei Kinder haben, um das staatliche Familiengeld zu bekommen sogar drei.

2.2 Das staatliche Mutterschaftsgeld

Es werden fünf Monatsbeträge (je 288,75 Euro) in einmaliger Zahlung gewährt. Für Geburten im Jahr 2006 beträgt das Mutterschaftsgeld insgesamt 1443,73 Euro. Das staatliche Mutterschaftsgeld wird auch im Falle einer Adoption und voradoptiver Anvertrauung gezahlt.

Voraussetzungen:

- *Italienische oder EU-Staatsbürgerschaft*
- *Nicht-EU-Staatsbürgerschaft und gültiger Aufenthaltsschein*
- *Das Familieneinkommen und auch das Vermögen werden berücksichtigt.*



Fallstudie: »Anvertraut oder adoptiert ...«

Eine Mutter mit einem eigenen vierjährigen Kind und einem Pflegekind von fünf Jahren trifft auf dem Spielplatz des Dorfes ein anderes Ehepaar, dem im Rahmen einer nationalen Adoption ein 2-jähriges Kind in voradoptiver Anvertrauung übergeben worden ist. Dieses Ehepaar erzählt der erstgenannten Mutter, dass sie für das zweijährige Kind das staatliche Mutterschaftsgeld bekommen haben.



1. Hat Ihrer Meinung nach die erstgenannte Mutter ebenfalls Anrecht auf das staatliche Mutterschaftsgeld, da es sich beim Pflegekind im juristischen Sinne ja auch um eine Anvertrauung handelt?
2. Welche Familie erhält in der beschriebenen Situation das Familien-/Kindergeld?

2.3 Weitere familienfördernde finanzielle Maßnahmen der Region

<p>Die Region unterstützt Familien nicht nur mit dem Familiengeld, sondern auch mit:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ Hausfrauenrente⇒ Geburtengeld⇒ Betreuungszulage⇒ Renteneinzahlung für Erziehungs- und Pflegezeiten	<p>Diese Leistungen basieren auf dem Versicherungsprinzip, d. h., wenn man Gelder in eine Versicherung eingezahlt hat, kann man später Zuschüsse von der öffentlichen Hand bekommen.</p>
--	---

Die Region Trentino-Südtirol hat gemäß Artikel 6 des Autonomiestatutes auf dem Sachgebiet der **ergänzenden Sozialvorsorge** eine gesetzgebende Zuständigkeit. Auf dieser Grundlage wurden mehrere Regionalgesetze erlassen, die den beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient zur Verwaltung übertragen worden sind. Es handelt sich dabei um finanzielle Auszahlungen auf der Grundlage des **Versicherungsprinzips**. Das dabei zur Anwendung kommende Versicherungsprinzip setzt voraus, dass vor Inanspruchnahme für einen bestimmten Zeitraum der Versicherungsbeitrag einzuzahlen ist. Trifft dann das Ereignis ein, »gegen das man sich versichert hat«, hat man Anspruch auf Auszahlung der Leistung.

Neben der Hausfrauenrente, dem Geburtengeld, der Betreuungszulage – die hier nicht eigens beschrieben werden sollen, da keine neuen Beitritte mehr

möglich sind –, dem Zuschuss an Hausfrauen auf die freiwillige Weiterzahlung der Rentenversicherung und dem Zuschuss an Hausfrauen für den Aufbau einer Zusatzrente sind insbesondere zwei finanzielle Maßnahmen von Bedeutung. Sie werden daher in der Folge näher ausgeführt, und zwar die rentenmäßige Absicherung von Erziehungszeiten und die rentenmäßige Absicherung von Pflegezeiten.

2.3.1 Rentenmäßige Absicherung von Erziehungszeiten

Den Zuschuss kann beantragen, wer freiwillige Beiträge an die eigene Pensionskasse eingezahlt hat. Die freiwillig eingezahlten Beiträge müssen Zeiträume nach dem 1. Jänner 2005 abdecken. Angestellte der öffentlichen Verwaltung und Bezieher einer direkten Rente haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss.

Voraussetzungen:

- **fünf Jahre** Wohnsitz in der Region oder
- **15 Jahre** Wohnsitz in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens ein Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches



Angesucht werden kann bei jedem Patronat und beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung.

Merke: Die rentenmäßige Absicherung von Erziehungszeiten basiert auf dem Prinzip der Versicherungen und ist nicht nur für Frauen gedacht; d. h., zuerst ist für einen bestimmten Zeitraum der Versicherungsbeitrag einzuzahlen und wenn dann das Ereignis eintritt, »gegen das man sich versichert hat« – hier: Arbeitsunterbrechung zwecks Erziehung –, entsteht daraus der Anspruch auf Auszahlung der finanziellen Leistung.

2.3.2 Rentenmäßige Absicherung von Pflegezeiten

Den Zuschuss kann beantragen, wer freiwillige Beiträge an die eigene Pensionskasse eingezahlt hat. Die freiwillig eingezahlten Beiträge müssen Zeiträume nach dem 1. Jänner 2005 abdecken. Vollzeitangestellte der öffentlichen Verwaltung und Bezieher einer direkten Rente haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss.

Voraussetzungen auf Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. **Ansässigkeit zum Zeitpunkt des Antrages:**
 - fünf Jahre Wohnsitz in der Region oder
 - 15 Jahre in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens ein Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches
2. **Sozialversicherungsposition:**
 - Ausübung einer selbstständigen Arbeit oder Ermächtigung zur freiwilligen Beitragsleistung für die Rentenversicherung oder
 - Einzahlung in einen Zusatzrentenfonds
3. **Arbeitsausstand:**
 - Beanspruchung eines Wartestandes ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung (Lohnabhängige)
 - Unterbrechung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (auch wenn die Pflichtversicherung weiterläuft: Bauern/Pächter, Handwerker, Kaufleute) oder
 - es wird keine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt (Hausfrauen, Arbeitslose)
4. **Die Pflege muss persönlich, direkt, kontinuierlich und angemessen erfolgen.**

Voraussetzungen auf Seiten der pflegebedürftigen Person:

- ➡ **Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin:**
 - Verwandte bis zum 4. Grad, Verschwägerter bis zum 2. Grad, Verwandte bis zum 2. Grad der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
- ➡ **schwere Pflegebedürftigkeit:**
 - Bezug des Begleitgeldes und auch des Hauspflegegeldes

Der Zuschuss wird für den Zeitraum der Arbeitsenthaltung gezahlt, der der Betreuung schwer pflegebedürftiger Angehöriger gewidmet wird. Der Zuschuss kann für dieselbe Person und denselben Zeitraum von nur einer Person beantragt werden. Der Zuschuss deckt den freiwillig eingezahlten Rentenversicherungsbeitrag ab, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 3 500 Euro im Jahr und steht bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzungen für die Alters- oder Dienstaltersrente zu.

Angesucht werden kann bei jedem Patronat und beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung.

Merke: Auch die rentenmäßige Absicherung einer Pflegezeit basiert auf dem Versicherungsprinzip.

2.4 Die Zivilinvalidität

Für die Auszahlung von Renten an Menschen mit Behinderung und an Invaliden sind im Wesentlichen vier Einrichtungen zuständig:

- *die Autonome Provinz Bozen für Zivilinvaliden*
- *das Nationalinstitut für soziale Fürsorge (INPS) für versicherte Erwerbstätige*
- *das Arbeitsunfallinstitut (INAIL) für Arbeitsinvaliden*
- *das Innenministerium für Kriegsinvaliden*

Bei der Frage, welche Einrichtung für den jeweiligen Menschen mit Behinderung oder Invalidität zuständig ist und welche Art von Leistungen den Betroffenen zustehen, müssen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- *Ursachen für die Invalidität: angeborene Behinderung, Krankheit, Unfall im Arbeitsbereich, Kriegseinwirkung usw.*
- *Versicherungsrechtlicher Status der Invalidin/des Invaliden: Ist oder war sie/er versichert oder unversichert?*
- *Grad der Invalidität*
- *Einkommen der Invalidin/des Invaliden (einkommensgebundene Leistungen) bzw. das Einkommen des Ehepartners*
- *Finanzierung der Leistungen: aus Versicherungsbeiträgen oder aus Steuermitteln (Sozialversicherung, Sozialfürsorge, Sozialhilfe)*

Die finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden

Die Gesetzgebung im Bereich der Zivilinvalidität entstand in Italien im Laufe der 70er-Jahre. Grundlage hierfür war der Verfassungsauftrag (Art. 3 und Art. 38), arbeitsunfähigen und mittellosen Staatsbürgern Unterhalt und Fürsorge zukommen zu lassen. Da im Rahmen des Autonomiestatuts und der nachfolgenden Durchführungsbestimmungen der Autonomen Provinz Bozen im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt primäre Gesetzgebungskompetenzen

zuerkannt wurden, konnte 1978 das Landesgesetz Nr. 46 erlassen werden, das den Bereich der Zivilinvalidität für Südtirol regelt. Darin werden unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen des Staatsgesetzes die Maßnahmen und Sozialleistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Taubstumme in Südtirol festgehalten.

Das Gesetz sieht folgende Leistungen vor:

- *Rente für Vollinvaliden*
- *Rente für Teilinvaliden*
- *Rente für vollständig Blinde*
- *Rente für Blinde mit Restsehvermögen*
- *Rente für Taubstumme*
- *Ergänzungszulage für Blinde*
- *Ergänzungszulage für Blinde mit Restsehvermögen*
- *Sonderzulage für Blinde mit Restsehvermögen*
- *Begleitungsgeld für vollständig Blinde*
- *Kommunikationszulage für Taubstumme*
- *Begleitungsgeld für bewegungsunfähige Invaliden*

Voraussetzungen für die Anerkennung als Zivilinvalid

Um in den Genuss von Renten und Zulagen zu kommen, muss beim zuständigen Gesundheitsbezirk ein entsprechendes Gesuch an das Landesamt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden eingereicht werden. Erst nach der Anerkennung als Zivilinvalid durch die vorgesehene Ärztekommision kann die/der Betroffene ihre/seine Rechte geltend machen. Als Zivilinvaliden werden nur jene Personen anerkannt, deren Invalidität nicht kriegs-, arbeits- oder dienstbedingt ist.

Gesundheitliche Voraussetzungen

Anspruch auf Rente und Zulagen haben Antragsteller/-innen, denen eine Invalidität von mindestens 74 Prozent zuerkannt wird. Dabei gilt eine anerkannte Invalidität zwischen 74 Prozent und 99 Prozent als **Teilinvalidität**. Erst bei Zuerkennung von 100 Prozent besteht eine **Vollinvalidität**, wobei Personen, die sich nicht mehr ohne fremde Hilfe fortbewegen können und nicht in der Lage sind, Handlungen des täglichen Lebens selbst auszuführen, zusätzlich zur Zivilinvalidenrente das Begleitungsgeld erhalten. Gegen den Bescheid der Ärztekommision kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs eingelegt werden.

Allgemeine Bedingungen

Anspruch auf die finanziellen Leistungen haben:

- ▶ *Italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in Südtirol ihren Wohnsitz haben und für ihre anerkannte Behinderung nicht bereits eine andere Kriegs-, Dienst- oder Unfallrente beziehen.*
- ▶ *Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedsländern, die als Selbstständige oder Arbeitnehmer/innen (oder als Familienmitglied einer/eines solchen) in Südtirol ansässig und hier tätig sind oder waren.*
- ▶ *Nicht-EU-Bürgerinnen-und-Bürger, die eine Aufenthaltskarte (carta di soggiorno) besitzen und in Südtirol ihren ständigen Wohnsitz haben.*

Die Gewährung der Zivilinvalidenrente ist an eine **Einkommensgrenze** gekoppelt; falls diese überschritten wird, geht der Anspruch verloren.

Wenn im vorangegangenen Jahr das besteuerebare Bruttoeinkommen der Invalidin/des Invaliden die vorgegebene Einkommenshöchstgrenze überschritten hat, wird die Rentenzahlung für das laufende Jahr eingestellt. Die Einkommensgrenzen sind für Teil- und Vollinvaliden unterschiedlich hoch und werden jährlich entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten angehoben.

Altersbeschränkungen

Die Renten für Zivilinvaliden werden ab dem 18. Lebensjahr und bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres gewährt, während die **Rente für Teilinvaliden auch vor dem 18. Lebensjahr** und bis zum Höchstalter von 65 Jahren gezahlt wird. Die Taubstummrente wird ab dem 18. Lebensjahr und ohne Höchstalterslimit gewährt.

Bei den Blindenrenten, beim Begleitungsgeld sowie bei der Kommunikationszulage sind keine altersmäßigen Beschränkungen vorgesehen.

Beantragung der Leistungen

Für die vorgesehene Leistung muss ein entsprechendes Gesuch, unter Angabe der beantragten Leistung, an die Sanitätskommission eingereicht werden (Vordrucke). Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis (für Invaliden vom praktischen Arzt und für Blinde und Taubstumme vom Facharzt) und eine meldeamtliche Sammelbescheinigung beigelegt werden. Nach drei bis vier Monaten wird die Antragstellerin/der Antragsteller zur **Untersuchung beim Ärztekollegium** vorgeladen, das den Prozentsatz der Behinderung bestimmt. Bei Erreichen von mindestens 74 Prozent muss die/der Betroffene zur Überprüfung der einkommensmäßigen Voraussetzung zudem eine Erklärung über das besteuerebare Bruttoeinkommen des Vorjahres nachreichen. Die Leistungen werden vom Landesamt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden ab dem auf das Einreichdatum folgenden Monatsersten gewährt. Die Auszahlung der Leistungen

erfolgt mittels Postscheck alle zwei Monate (ungerade Monate) jeweils zum Monatsende, wobei eine Rate für den abgelaufenen und die zweite Rate für den nachfolgenden Monat gilt. Zusätzlich zu den sechs Doppelraten wird jährlich mit der Rate vom November auch eine dreizehnte Monatsrate ausbezahlt.

Kontrolle und Widerruf

Die anspruchsberechtigten Invaliden sind verpflichtet, dem zuständigen Landesamt jede Änderung der Voraussetzungen (z. B. Einkommens- oder Wohnsitzänderung) unverzüglich mitzuteilen. Das Amt selbst führt zudem systematisch Einzelkontrollen durch. Sobald das Amt durch Mitteilung der Betroffenen oder durch direkte Überprüfung festgestellt hat, dass kein Leistungsanspruch mehr besteht, wird die Zahlung ab dem darauffolgenden Monat eingestellt.

Umwandlung der Zivilinvalidenrente in eine Sozialrente

Die Rentenzahlungen für Voll- und Teilinvaliden werden ab Erreichen des 65. Lebensjahres eingestellt. Die Unterlagen werden sechs Monate vorher vom Landesamt an das NISF/INPS (Nationalinstitut für soziale Fürsorge) übermittelt, damit diese Stelle, wie vom Gesetz vorgesehen, ab dem 65. Lebensjahr anstelle der Zivilinvalidenrente mit der Auszahlung der Sozialrente beginnt. Die Auszahlung erfolgt dabei unter den gleichen Einkommensbedingungen, die für die Zivilinvaliden gelten.